



Amtsgericht Bonn

Beschluss

In der Freiheitsentziehungssache

betreffend [REDACTED] geboren am [REDACTED] in [REDACTED]
[REDACTED] Staatsangehöriger,
[REDACTED]

Bevollmächtigter: Frank Gockel, Remmighauser Str. 47, 32760 Detmold

- Antragsteller -

an der beteiligt ist:

Bundesstadt Bonn -Amt 33-2-, Berliner Platz 2, 53111 Bonn,

hat das Amtsgericht Bonn durch den Richter am Amtsgericht Dr. Post

am 25. Oktober 2018

beschlossen:

1. Der Antrag auf Aufhebung der Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Betroffene.

Gründe:

Der Betroffene wurde am 11.07.2018 um 20.10h von der Polizei in Bonn festgenommen. Am 12.07.2018 beantragte die weitere Beteiligte die Anordnung von Abschiebesicherungshaft für einen Zeitraum von 12 Wochen. Hinsichtlich der Details wird auf den Antrag vom 12.07.2018 (Bl. 1 ff.) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat den Betroffenen noch am selben Tag im Beisein einer Dolmetscherin persönlich angehört. Mit Beschluss vom 12.07.2018 hat das Amtsgericht antragsgemäß Abschiebesicherungshaft für die Dauer von 12 Wochen bis zum 04.10.2018 angeordnet. Am 26.09.2018 wurde der Betroffene in sein Heimatland abgeschoben.

Mit Schreiben seines Bevollmächtigten vom 30.09.2018 hat der Betroffene beantragt, die Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG aufzuheben bzw. für den Fall einer Haftentlassung das Verfahren als Feststellungsverfahren nach § 62 FamFG fortzusetzen.

II.

Der Antrag auf Aufhebung der Haft nach § 426 Abs. 2 FamFG ist unbegründet.

Nach § 426 Abs. 2 FamFG können die Betroffenen eine Aufhebung der Freiheitsentziehung beantragen. Dieses setzt aber voraus, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung überhaupt eine Freiheitsentziehung gegeben ist.

Der Betroffene ist bereits am 26.09.2018 in sein Heimatland abgeschoben worden. Erst 4 Tagen später ging der oben benannten Antrag durch seinen Bevollmächtigten bei Gericht ein, die Haft aufzuheben.

Der Antrag vom 30.09.2018 war damit von Anfang an unbegründet. Er hat sich auch nicht erledigt.

Mangels Beschwerde und mangels Erledigung dieser kommt auch keine Feststellung nach § 62 FamFG in Betracht.

Der Antrag wird damit insgesamt zurückgewiesen.

Dr. Post

Ausgefertigt

Jonen, Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

